



Vermerke der Hochschule, nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingang bei der Hochschule

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Matrikelnummer _____

Studiengang, Semester _____

BAföG-Empfänger ja nein

Ich beantrage Beurlaubung für das SS _____ / WS _____

Bitte begründen Sie nachstehend Ihren Antrag auf Beurlaubung (Nachweise beifügen, ärztl. Bescheinigung, Einberufungsbescheid, etc.)

Ich habe im aktuellen Studiengang noch kein Urlaubssemester beantragt.

Ich bin im aktuellen Studiengang bereits für das
SS _____ / WS _____ beurlaubt worden

Für das Urlaubssemester sind der Studentenwerksbeitrag (§ 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm) sowie der Verwaltungskostenbeitrag (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgebührengesetz) zu entrichten!

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Beurlaubungsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zum Datenschutz:

Die Hochschule Aalen hat gemäß § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 sowie § 32 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V. mit der jeweils für den an der Hochschule Aalen Studierenden gültigen Studien- und Prüfungsordnung das Recht, notwendige Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Studienverlauf sowie zu Prüfungen zu erheben. Hierbei sind auch entsprechende Daten bezüglich der Genehmigung eines Urlaubssemesters eingeschlossen. Es erfolgt keine Weitergabe der hier erhobenen Daten an Dritte. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den Vorgaben zur Löschung von Studierendendaten. Des Weiteren verweist die Hochschule Aalen auf die Datenschutzerklärung der Hochschule Aalen (Datenschutzerklärung).

Rechtsvorschriften zur Beurlaubung:

§ 61 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 30.03.2018

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge § 46 SPO 29, SPO 30, SPO 31, SPO 32 und § 60 Teil A BA-TA-18-1 in der jeweils gültigen Fassung.

Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge § 36 SPO 29, SPO 30 und SPO 31 in der jeweils gültigen Fassung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering § 36 SPO 101, SPO 102 und SPO 103 in der jeweils gültigen Fassung.

Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge § 35 SPO501 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 46 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 - an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 - einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 - ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 - wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 - eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienganges ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Studierende den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (6) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Die Beurlaubung wird befürwortet

Datum, Unterschrift des Studiendekans

Verfügung

- Dem Antrag wird entsprochen
- Dem Antrag wird nicht/nicht im vollem Umfang (ggf. Semester angeben) entsprochen

Begründung: _____

Datum, Unterschrift des Prorektors

Mitteilung an Studenten Studentenwerk

Datum, Unterschrift Sekretariat Studiengang